# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH (Az.: 700-52.0012/25/8.5.1) beantragt die Änderung der Biogasanlage am Standort Am Steinbrink 5 in 33039 Nieheim-Oeynhausen durch Änderung der Entwässerung und Installation eines Lamellenklärers.

### 2) Antrag

Der Betreiber beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Anlage ist den Ziffern 1.2.4, 1.6.2, 1.16, 8.5.1, 8.6.2.1, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2

der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.4.2, 1.11.2.2, 8.4.1.1 und 9.1.1.2.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Anlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber , Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, Windenergieanlagen, Anlagen zur Erzeugung von Kompot, Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas und Anlagen zur Lagerung von Biogas, zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von Gärresten in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas und Anlagen zur Lagerung von Biogas unter 1.2.4.2, 1.11.2.2, 8.4.1.1 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A (auch S, maßgeblich ist dann aber A) gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Nieheim, die Anlage ist vorhanden, die Änderung ist geringfügig.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 3 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Auswirkungen der Änderung besteht lediglich in einer etwas höheren Abgabemenge an Wasser in die Verdsickerung. Durch die vorgeschaltete Klärung mittels des Lamellenklärers wird das Wasser gesetzeskonform vorgereinigt. Die Versickerung ist positiv für den Grundwasserleiter hinsichtlich der Quantität.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Bewertung ist in Zusammenhang mit der Tabelle, den zugehörigen Antragsunterlagen und dem zugehörigen Bewertungsschreiben zu sehen.